



Vollmacht

- zur Anmeldung der Eheschließung
- zum Antrag auf Umwandlung einer bestehenden Lebenspartnerschaft in eine Ehe
- zum Antrag auf Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses

Hiermit bevollmächtige ich

Familienname	ggf. Geburtsname	Vorname
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Straße, Hausnummer		Postleitzahl, Ort
<input type="text"/>		<input type="text"/>

- die Eheschließung anzumelden
- und ggf. einen Antrag auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses (§ 1309 Abs. 2 BGB) zu beantragen

Angaben zur vollmachtgebenden Person

Familienname	ggf. Geburtsname	Vorname
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Geburtsdatum	Geburtsort	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	
Familienstand	Staatsangehörigkeit/en	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	
Straße, Hausnummer		
<input type="text"/>		
Postleitzahl, Ort		
<input type="text"/>		

Erklärungen

- Ich bin volljährig, voll geschäftsfähig und stehe nicht unter gerichtlicher Betreuung.
- Ich bin mit meiner/meinem Verlobten nicht in gerader Linie verwandt, auch nicht durch frühere leibliche Verwandtschaft.
- Wir sind keine voll- oder halbbürtigen Geschwister durch Geburt. Wir sind auch keine Voll- oder halbbürtigen Geschwister durch Annahme als Kind.



Angaben zum Familienstand

- ledig
 geschieden
 verwitwet
 Ehe aufgehoben
 Ich war bisher ____ mal verheiratet. Diese Ehe/n besteht/bestehen nicht mehr

Name Ehepartnerin/ Ehepartner	Ort der Eheschließung	Standesamt der Eheschließung	Ehe aufgelöst durch und am

- Ich habe noch nie eine Lebenspartnerschaft begründet
 Ich habe bisher ____ mal eine Lebenspartnerschaft begründet. Diese Lebenspartnerschaft/en besteht/bestehen nicht mehr

Name Lebenspartner/ Lebenspartnerin	Ort der Begründung der Lebenspartnerschaft	Name der Lebenspartner- schaftsbehörde	Lebenspartnerschaft aufgelöst durch und am

Angabe zu Kindern

- Ich habe mit meiner/meinem Verlobten _____ gemeinsame Kinder.

	1. Kind	2. Kind	3. Kind
Familienname			
Vorname			
Geburtsdatum			
Geburtsort			



Angaben zur Namensführung in der Ehe

Über die Möglichkeiten zur Bestimmung unserer Namensführung in der Ehe haben wir uns informiert (siehe Merkblatt Namensrecht)

Wir beabsichtigen, in der Ehe folgende/n Namen zu führen:

Wir wollen keine Erklärung zur Bestimmung eines Ehenamens abgeben. Mir ist bekannt, dass damit jeder seinen derzeit geführten Namen behält.

Alle vorstehenden Angaben habe ich nach bestem Wissen gemacht. Mir ist bekannt, dass unvollständige oder falsche Angaben gegenüber dem Standesbeamten als Ordnungswidrigkeit (u. U. auch strafrechtlich) geahndet werden können. Ich versichere, dass alle in dieser Erklärung gemachten Angaben vollständig und richtig sind.

Ort, Datum

eigenhändige Unterschrift

Oben aufgeführte Vollmacht wurde in die Sprache _____ übersetzt und der/dem Vollmachtgeber/in eröffnet.

Ort, Datum

eigenhändige Unterschrift



M E R K B L A T T

zur Namenswahl bei Eheschließungen

Seit 01. Mai 2025 bietet das neue Namensrecht erweiterte Möglichkeiten zur Bestimmung des Ehenamens sowie zur Namenswahl für gemeinsame Kinder. Im Folgenden erhalten Sie einen Überblick über alle Optionen nach deutschem Recht und wichtige Hinweise hierzu.

1. Möglichkeiten zur Wahl des Ehenamens

Gemeinsamer Ehename gem. § 1355 BGB:

Sie können einen gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen) bestimmen.

1. Hierbei kann der Geburtsname (Name aus der Geburtsurkunde) oder
2. einer zum Zeitpunkt der Erklärung geführter Familienname eines Ehegatten zum Ehenamen bestimmt werden.
3. Ebenso besteht die Möglichkeit einen aus den Namen (Nummer 1 oder 2) beider Ehegatten gebildeten Doppelnamen zu bestimmen.

Gemeinsamer Doppelname gem. § 1355 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 BGB:

- Ehepaare haben die Möglichkeit, einen gemeinsamen Doppelnamen als Ehenamen zu bestimmen. Dieser setzt sich aus den Namen (...) beider Ehegatten zusammen und kann mit oder ohne Bindestrich geführt werden.
- Die Reihenfolge der Nachnamen im Doppelnamen kann frei gewählt werden.
- Namensketten mit mehr als zwei Namen sind nicht erlaubt.

Beibehalten der bisher geführten Namen gem. § 1355 Abs. 1 Satz 3 BGB:

Beide Ehegatten behalten ihre zur Zeit der Eheschließung geführten Namen. Es wird in diesem Fall kein gemeinsamer Ehename bestimmt.

Begleitname gem. § 1355a BGB:

Der Ehegatte, dessen Name nicht Ehename wird, kann durch Erklärung gegenüber dem Standesamt dem Ehenamen einen Begleitnamen voranstellen oder anfügen. Begleitname kann sein:

- der Geburtsname dieses Ehegatten (Name aus der Geburtsurkunde) oder
- der zur Zeit der Erklärung geführte Familienname dieses Ehegatten.

Besteht der Name, der Begleitname werden soll aus mehreren Namen, kann nur einer dieser Namen Begleitname sein. Ein Begleitname kann mit oder ohne Bindestrich geführt werden.

Eine Erklärung zum Ehenamen, Doppelnamen oder Begleitnamen kann jederzeit nachträglich abgegeben werden. Die Hinzufügung eines Begleitnamens kann auch jederzeit durch Erklärung widerrufen werden. Eine erneute Erklärung ist dann allerdings nicht mehr möglich.



2. Namenswahl für gemeinsame Kinder bei Eltern ohne Ehenamen und gemeinsamer Sorge gem. § 1617 BGB

- Wird kein gemeinsamer Ehe name festgelegt, muss nach der Geburt bestimmt werden, welchen Nachnamen das Kind erhält. Es besteht die Möglichkeit, den Familiennamen der Mutter oder den Familiennamen des Vaters zum Geburtsnamen des Kindes zu bestimmen.
- Des Weiteren kann ein aus den Namen beider Elternteile gebildeter Doppelname zum Geburtsnamen des Kindes bestimmt werden. Auch hier sind die Reihenfolge und die Verwendung des Bindestrichs frei wählbar.

Treffen die Eltern binnen eines Monats nach der Geburt des Kindes keine Bestimmung, so erhält das Kind einen in alphabetischer Reihenfolge aus den Namen beider Elternteile gebildeten Doppelnamen (...).

Der von den Eltern oder einem Elternteil bestimmte Geburtsname gilt auch für ihre weiteren gemeinsamen Kinder.

3. Sonstiges

- Hinweis für ausländische Staatsangehörige
Bei Eheschließungen mit Auslandsbezug wird empfohlen, sich frühzeitig bei den zuständigen Behörden des Heimatlandes über etwaige rechtliche Anforderungen zu informieren. Diese können z. B. die Verpflichtung zu einer zusätzlichen kirchlichen Trauung oder die Registrierung der Ehe innerhalb einer bestimmten Frist umfassen. Bitte beachten Sie, dass die Gültigkeit der Ehe im Heimatland oft von der Erfüllung dieser Voraussetzungen abhängt und auch eheliche Kinder unter Umständen nur dann als ehelich anerkannt werden, wenn die rechtlichen Voraussetzungen der Eheschließung erfüllt sind.

Neben den hier genannten Möglichkeiten stehen noch weitere zur Verfügung - besonders, wenn ausländische Rechtsordnungen zu beachten sind. Gerne beraten wir Sie hierzu einzelfallbezogen.

Bei Fragen sprechen Sie uns gerne an.

Ihr Standesamt Allensbach